

---

## Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2021

### I. Einleitung, allgemeine Bemerkungen

Neben dem Rechnungsprüfungsamt hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe den Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Mayen“ unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt (§ 110 Abs. 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 GemO).

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 112 und 113 GemO. Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2021 hat in der Sitzung am 31. Mai 2023 stattgefunden.

Für seine Tätigkeit standen dem Ausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

Der Gesamtabschluss bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang (§ 109 Abs. 2 GemO iVm §§ 54 ff GemHVO).

Als Anlagen sind der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beigefügt (§ 109 Abs. 3 GemO iVm §§ 54 ff GemHVO).

Darüber hinaus lagen der Jahresabschluss 2021 der Stadt Mayen, die geprüften Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen bzw. die entsprechenden Prüfberichte vor.

Für die Steg Beteiligungs- u. Verw. GmbH wurde auf eine Prüfung des von Frau Egert von der Steuerberatungsgesellschaft Egert & Kollegen erstellten Jahresabschlusses aufgrund quasi nicht ausgeübter Geschäftstätigkeit verzichtet.

Frau Egert von der Steuerberatungsgesellschaft Egert & Kollegen hat den Gesamtabschluss vorgestellt und stand für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

### 1. Zeitliche Vorgabe

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2021 wurde nicht im Rahmen der in § 109 Abs. 8 GemO vorgegebenen Frist aufgestellt (11 Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres) und konnte in der Folge auch nicht mehr im Jahre 2022 dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Dies soll in der nächsten Sitzung 2023 erfolgen. Die Fristversäumnis hat keinerlei Rechtsfolgen.

### 2. Gesamtbilanz

Die Bilanzsumme hat sich von 196.769.911,40 € auf 200.925.872,35 erhöht (+4.155.960,95 €). Dabei ist der Wert des Anlagevermögens von 186.336.375 € um 3.268.838,46 € auf 189.605.214,01 € angestiegen.

Ab 2016 ist der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 3.175.364,65 € vollständig in das Eigenkapital umgegliedert und dort gesondert ausgewiesen, da er aufgrund thesaurierter Gewinne, die vor der Erstkonsolidierung entstanden sind, gebildet wurde. In der Summe wird das Eigenkapital als rechnerische Größe zum 31.12.2021 mit 23.111.978 € (Vj. 23.247.566 €) ausgewiesen; demnach mit einem leichten Rückgang in

Höhe von 135.588 €. Die Eigenkapitalquote ist damit geringfügig von 11,81 % auf 11,50 % gesunken (Ek. dividiert durch Bilanzsumme x 100).

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (Bilanzposition 5.2) haben sich von 92.457.603 € im Vorjahr um 3.289.471 € auf 95.747.074 € erhöht.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt Mayen	29.675.000 €
Stadt Mayen	38.900.000 € (Liquiditätskredit + 2 Mio. €)
Eigenbetrieb AWB	13.889.000 €
Stadtwerke	8.972.000 €
Stadtentwicklungs-GmbH	4.309.000 €

### 3. Gesamtergebnisrechnung

Die laufenden Erträge in Höhe von 71.313.980 € (Vj. 66.477.119 €) sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 4.836.861 € gestiegen. Allerdings sind auch die laufenden Aufwendungen um 3.565.751 € auf 71.359.388 Mio. € angestiegen (Vj. 67.793.637 €). Unter Berücksichtigung des Finanzergebnis (Pos. 24) von -298.343 € (Vj.-781.483 €) weist das laufende Ergebnis nach Steuern einen **Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von -340.595,82 € aus (Vj. -2.121.847 €)**. Dies bedeutet eine Verbesserung um 1,781 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

### 4. Prüfungsinhalte gemäß den Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für die örtliche Rechnungsprüfung.

Die in den Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für die örtliche Rechnungsprüfung enthaltenen Prüfungsfragen zum Gesamtabschluss wurden soweit auf den Gesamtabschluss der Stadt Mayen zutreffend und von Bedeutung durchgegangen und positiv beantwortet.

>Die Bestandteile und Anlagen des Gesamtabschlusses sowie die Einzelabschlüsse bzw. die Prüfberichte der Tochterorganisationen liegen allesamt vor.

>Der Gesamtanhang enthält gem. § 58 Abs. 4 GemHVO auch die Übersicht aller Beteiligungen der Stadt.

>Der Konsolidierungskreis ist vollständig abgebildet.

>Der vollständige und wertrichtige Übertrag aus den Einzelabschlüssen in den Gesamtabschluss ist erfolgt.

>Die Ermittlung der aktiven und passiven Unterschiedsbeträge ist im Zuge der Kapitalkonsolidierung bei Anwendung der Buchwertmethode richtig vorgenommen worden.

>Alle stichprobenhaft nachvollzogenen Konsolidierungsbuchungen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- u. Ertragskonsolidierung) führten zu keinen Feststellungen.

>Der Gesamtanhang ist überschaubar und verständlich aufgestellt. Er erfüllt die Anforderungen des § 58 GemHVO.

>Der Gesamtrechenschaftsbericht (§ 59 GemHVO) ist kurz gefasst. Er enthält zutreffende Aussagen zur Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und

Gesamtfinanzlage als auch zum Verlauf und zur Analyse der Haushaltswirtschaft. Auf weitere Aussagen wurde aufgrund der übersichtlichen Struktur der in den Gesamtabschluss einbezogenen Beteiligungen und Organisationen verzichtet. Hierzu wird auf die Ausführungen in den Einzelabschlüssen verwiesen.

Frau Egert vom beauftragten Steuerberaterbüro hat von der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Erstellung der Summenbilanz über die Konsolidierungsbuchungen bis hin zum fertigen Gesamtabschluss die Arbeitsschritte dargestellt. Dabei wurden die wesentlichen Aspekte mit ihren wirtschaftlichen, sowie buchhalterischen und rechtlichen Grundlagen erläutert und aufgetretene Fragen unmittelbar beantwortet.

## II. Prüfungsergebnisse

Nach Durchführung der Handlungsempfehlungen des Gemeinde- und Städtebundes Rh.-Pfalz für die kommunale Praxis der Rechnungsprüfungsausschüsse, den Erläuterungen durch Frau Egert und Würdigung des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich keine Feststellungen, die zu Zweifeln an der Richtigkeit des Gesamtabschlusses führen könnten.

## III. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes gemachten Feststellungen und Ausführungen an.

Nach den auch bei der eigenen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Mayen“.

## IV. Beschlussfassung

In der Sitzung am 31. Mai 2023 wurde der Gesamtabschluss 2021 als ordnungsgemäß festgestellt und beschlossen, diesen in der vorliegenden Fassung dem Stadtrat vorzulegen und anschließend zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: ja ...9...                      nein .....                      Enthaltungen .....

Der Gesamtabschluss ist dem Stadtrat nach § 109 Abs. 8 GemO lediglich zur Kenntnis vorzulegen.

Mayen, den 31.05.2023



Rainer Dartsch  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

